

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handelskammer Hamburg

Vom 13. Dezember 2019

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27.09.2018 und 26.09.2019 erlässt die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, folgende Änderung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handelskammer Hamburg vom 4. Oktober 2007 („hamburger wirtschaft“ / November 2007), zuletzt geändert am 7. November 2013 („hamburger wirtschaft“ / Dezember 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und“

2. § 9 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„wer vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und“

3. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 60 Jahre aufzubewahren.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Änderung wurde am 30.11.2018 (bzgl. § 1 Nr. 3) und 28.10.2019 (bzgl. § 1 Nr. 1 und 2) von der Behörde für Schule und Berufsbildung als zuständiger oberster Landesbehörde genehmigt.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Handelskammer Hamburg

André Mücke
Vizepräsident
(Präses-Vertretung seit 24. Januar 2019)

Armin Grams
stellv. Hauptgeschäftsführer